



KÜS-Bundesgeschäftsstelle

Zur KÜS 1 · 66679 Losheim am See

Tel. +49 6872 9016-0 · Fax +49 6872 9016-123

www.kues.de · info@kues.de

Was ist zu tun, um die Möglichkeiten der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO zu nutzen?

- Führen Sie Ihren Anhänger, den Sie mit 100 km/h nutzen wollen, bei einem Prüfenieur der KÜS vor.
- Der Prüfenieur wird die Erfüllung der Bedingungen prüfen und Ihnen nach positiver Begutachtung ein Formblatt zur nachträglichen Berichtigung der Fahrzeugpapiere des Anhängers und ein ausführliches Informationsblatt übergeben.
- Die Zulassungsbehörde bescheinigt Ihnen unter Vorlage dieses Formblattes die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination von 100 km/h durch Eintrag in die Fahrzeugpapiere und übergibt Ihnen eine gesiegelte Tempo-100-km/h-Plakette.
- Die Tempo-100-km/h-Plakette ist an der Rückseite des Anhängers anzubringen.



Einen Tempo-100-Rechner, der für Sie die zulässigen Gewichte berechnet, finden Sie auf unserer Website:

www.kues-fahrzeugueberwachung.de



Sicherheit und Service aus einer Hand.

FOTOS: istockphoto.com

Ein Service der KÜS überreicht durch:



K Ü S I N F O R M I E R T

Tempo 100 km/h
für Kraftfahrzeuge mit Anhänger



Tempo 100 km/h für Kraftfahrzeuge mit Anhänger

Allgemeines

Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf ein Kraftfahrzeug mit Anhänger auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen 100 km/h schnell fahren. Die 9. Ausnahmeverordnung zur StVO bestimmt die hierzu notwendigen Voraussetzungen. Die 100-km/h-Genehmigung erlangt man über eine positive Überprüfung durch einen Prüfer der KÜS.

Der Geltungsbereich

Die 9. Ausnahmeverordnung zur StVO gilt für folgende Kraftfahrzeuge (Kfz) mit Anhängern:

- Personenkraftwagen (Pkw)
- Sonstige mehrspurige Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGG) bis zu 3,5 t
- Kraftomnibusse (Kombi) mit einem zGG bis zu 3,5 t und einer Tempo-100-km/h-Zulassung

Die technischen Voraussetzungen

- Das Zugfahrzeug muss **ABS** haben bzw. über ein **ABV-System** verfügen.
- Die **Reifen** des Anhängers **müssen jünger als 6 Jahre alt sein** und **mindestens den Geschwindigkeitsindex „L“** für eine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h aufweisen.

Fahrzeugspezifische Voraussetzungen

Der Anhänger bzw. dessen Achskonstruktion muss für 100 km/h ausgelegt sein. Bei Anhängern mit Erstzulassung ab 1990 ist dies aufgrund der Bauvorschriften vorauszusetzen. Bei älteren Modellen ist ein Nachweis, bspw. seitens des Herstellers, zu erbringen.

Aus den Baumerkmale des Anhängers ergibt sich ein entsprechender „X-Faktor“, der mit dem Leergewicht des Zugfahrzeugs (siehe Feld G der Fahrzeugdokumente) multipliziert mindestens so groß sein muss, wie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers (siehe Feld F.2 der Fahrzeugdokumente):

X mal Leermasse des Zugfahrzeugs \geq Zulässige Gesamtmasse des Anhängers

Der Faktor X wird wie folgt bestimmt:

X = 0,3	Alle Anhänger ohne Bremse und Anhänger mit Bremse , aber ohne hydraulische Schwingungsdämpfer
X = 0,8	Wohnanhänger mit Bremse , starrem Aufbau und hydraulischen Schwingungsdämpfern
X = 1,0	Wohnanhänger mit Bremse , starrem Aufbau, hydraulischen Schwingungsdämpfern und Stabilisierungseinrichtung*
X = 1,1	Andere Anhänger mit Bremse und hydraulischen Schwingungsdämpfern
X = 1,2	Andere Anhänger mit Bremse , hydraulischen Schwingungsdämpfern und Stabilisierungseinrichtung*

*durch Mechanismus an der Zugkugelkupplung oder einem System des Zugfahrzeugs

Achtung, die Faktoren X=1,1 und 1,2 sind nur anzusetzen, wenn folgende Bedingungen ebenfalls erfüllt sind:

- **Zulässige Gesamtmasse Anhänger \leq zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs**
- **Zulässige Gesamtmasse Anhänger \leq zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs**



Beladung und Stützlast beachten!

- Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind grundsätzlich so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 22 StVO).

- Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf nicht überschritten werden.
- Die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers durch die Beladung darf außerdem folgende Werte nicht überschreiten:

- **Zulässige Gesamtmasse des Anhängers**
- **Zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs**
- **Zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs**

- Durch die Beladung darf weder die zulässige Stützlast (= Kraft, mit der die Deichsel des Anhängers auf die Kupplung des Kraftfahrzeugs drückt) des Zugfahrzeugs, noch des Anhängers überschritten werden. Vor Antritt jeder Fahrt ist dies sicherzustellen. Ermitteln Sie dazu die maximale Stützlast Ihres Zugfahrzeugs und Ihres Anhängers aus den Fahrzeugdokumenten (Feld 13) oder dem Typenschild des Anhängers bzw. der Anhängerkupplung des Zugfahrzeugs. Gegebenenfalls ist durch geschicktes Beladen der tatsächlich vorherrschende Wert so zu regulieren, dass der maximal zulässige Wert nicht überschritten wird. Hinweise zur Beladung sind meist aus dem Bedienungshandbuch des Anhängers zu entnehmen. Um sicherzugehen, empfiehlt sich behelfsweise eine Personenwaage oder eine Stützlastwaage, die senkrecht unter dem Kupplungsmaul positioniert werden muss. Die Deichsel des Anhängers muss dabei waagrecht stehen.